

**Stellungnahme im Rahmen des Anhörungsverfahrens
zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes
durch den Bildungsausschuss des schleswig-holsteinischen Landtags**

Verband Sonderpädagogik (vds), Landesverband Schleswig-Holstein, begrüßt ausdrücklich die konsequente Beibehaltung der Förderzentren in § 45 Schulgesetz als Sicherstellung eines subsidiären Unterstützungssystems inklusiver Bildung. Hierbei ist der Erhalt der Fachlichkeit auf der Basis der Fachrichtungswissenschaften für eine gelingende Unterstützung zu Teilhabe und Teilnahme an qualitätsgesicherten Bildungsprozessen für alle Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf sowie für die Prävention von sonderpädagogischem Förderbedarf von entscheidender Bedeutung.

An dem weiteren Erörterungsbedarf zur Entwicklung der Förderzentren zu Kompetenzzentren der Unterstützung der inklusiven Bildung an Schleswig-Holsteins Schulen – wie von Frau Ministerin Prof. Wende angekündigt - beteiligt sich der vds Schleswig-Holstein gern mit seiner fachlichen Expertise und steht für weiterführende Diskussionen zur Verfügung.

Zur Entwurfsfassung des schleswig-holsteinischen Schulgesetzes nehmen wir in drei Bereichen wie folgt Stellung:

1. Inklusive Bildung in allen Schulformen

Im Begleittext zur Anhörungsfassung wird darauf hingewiesen, dass Inklusion eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe sei. Insbesondere die inklusive Bildung, um die es hier bezogen auf schulische Bildung und Anschlussfähigkeiten sowohl in die Schule hinein als auch in die nachschulische Phase offensichtlich geht, kann jedoch unter keinen Vorbehalt gestellt werden. Selbstverständlich ist es notwendig und deshalb auch äußerst begrüßenswert, dass der weitere Ausbau der inklusiven Beschulung intensiv mit den kommunalen Schulträgern und Spitzenverbänden erörtert werden

soll, da diese als Sachaufwandsträger der Schulen ebenfalls die Ausweitung der inklusiven Bildung mitbetreiben müssen. Und auch der vds unterstützt ausdrücklich, gemeinsame und qualitativ hochwertige Lösungen zu entwickeln. Aber nicht erst eine einvernehmliche Lösung zwischen Land und Schulträgern darf zu einer Aufhebung des Ressourcenvorbehaltes in § 5 Abs. 2 SchulG führen. Dieser Ressourcenvorbehalt muss **generell** aufgehoben werden und kann nicht von Verhandlungsergebnissen mit der kommunalen Seite abhängig gemacht werden. Andere Bundesländer machen diesen Schritt vor und verzichten bereits seit längerem auf jeglichen Ressourcenvorbehalt.

Die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention darf nicht nur da erfolgen, wo sie nichts kostet. **Deshalb fordert der vds nachdrücklich** und im Einvernehmen mit anderen NGO-Vertretungen **die sofortige und voraussetzungslose Änderung des § 5 SchG** und die komplette Aufhebung des Ressourcenvorbehalts. Damit muss die Bereitstellung ausreichender Ressourcen für eine gelingende inklusive Bildung an allen allgemeinen Schulen einhergehen. Eine qualitativ hochwertige inklusive Bildung ausschließlich durch Umschichtungen vorhandener sonderpädagogischer Ressourcen sicherzustellen, hat sich nicht nur in Schleswig-Holstein, sondern auch in anderen Bundesländern als nicht realisierbar und unzureichend erwiesen.

2. Bildung und Erziehung als Aufgabe jeder Schule

Im Gesetzentwurf wird von einem Anpassungsbedarf an einen zeitgemäßen Sprachgebrauch in Bezug auf den bisher verwandten Begriff der Erziehung gesprochen. Im Anschreiben zur Anhörungsfassung wird dargestellt, dass die Konnotation des Begriffs Erziehung ambivalent empfunden werde. Hier stellt sich die nachdrückliche Frage: von wem wird dieser Begriff als mehrdeutig, zwiespältig oder gar negativ empfunden?¹

Der vds fordert ausdrücklich, zum Begriff der **Erziehung** als gemeinsam wirkender Auftrag von Elternhaus und Schule zurückzukehren, da es hierzu eine klare **grundgesetzliche** Vorgabe gibt. „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“ (GG Artikel 6, Absatz 2)

Im nachfolgenden Artikel 7, Absatz 1 heißt es dann: „Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.“ Da Kinder mit sechs Jahren schulpflichtig werden, entwickelt sich hier also ein gemeinsamer Auftrag von Elternhaus und Staat/Schulwesen. Auch das Bundesverfassungsgericht hat hierzu befunden (6. Dezember 1972): „Der staatliche Erziehungsauftrag in der Schule, von dem Art.7 Abs.1 GG ausgeht, ist in seinem Bereich dem elterlichen Erziehungsrecht nicht nach-, sondern gleichgestellt. Diese gemeinsame Erziehungsaufgabe von Eltern und Schule, welche die Bildung der einen Persönlichkeit des Kindes zum Ziel hat, lässt sich nicht

¹ Bertelsmann-Stiftung, 2006: **Wissen wo's lang geht** ; Erziehender Unterricht vermittelt Werte und verlässliche Beziehungen / Mitbestimmung und Engagement von Eltern braucht – Eltern!
Ermutigende Perspektiven für Pädagogen eröffnete die Podiumsdiskussion „Erziehung: Aufgabe der Eltern und Aufgabe der Schule“. Das Ergebnis: Auch unter veränderten gesellschaftlichen und häuslichen Bedingungen gibt es Lösungskonzepte und erfolgreiche Beispiele dafür, wie Schule ihren Erziehungsauftrag wahrnehmen kann.

in einzelne Kompetenzen zerlegen. Sie ist in einem sinnvoll aufeinander bezogenen Zusammenwirken zu erfüllen.“

Dem ist eigentlich nichts hinzuzufügen, dennoch sei hier auf den Beschluss der Kultusministerkonferenz von 2003 verwiesen, in dem für **alle** Bundesländer der Erziehungsauftrag von Schule dargestellt wird.²

Deshalb fordert der vds, in den **§§ 2 und 4** sowie **in allen folgenden** Paragraphen zur ursprünglichen Bezeichnung, also „Bildungs- und Erziehungsziele“ zurückzukehren und die Änderung in „Pädagogische Ziele“ aufzugeben.

In der Anhörungsfassung soll im § 25 das Wort „Erziehungskonflikte“ durch die Worte „pädagogischen Konflikte“ ersetzt werden. hierbei handelt es sich jedoch keineswegs um eine semantische Anpassung, sondern es entsteht inhaltlicher Unsinn, denn die in einem derartigen Konflikt beteiligten Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte können unter dem Aspekt der Verantwortung sowie der Rolle im System Schule nicht sinnvoll auf eine Ebene gestellt werden. Eine Schülerin oder ein Schüler kann keinen pädagogischen Konflikt mit einem verantwortungsführenden Erwachsenen haben.³

Sollte etwa im Zuge der vorgesehenen Änderungen auch das Berufsbild der Erzieherin und des Erziehers – häufig ja auch in Schulen tätig - einer neuen Bezeichnung bedürfen?

Wie bereits in den Hinweisen auf das Grundgesetz sowie auf die höchstrichterliche Entscheidung deutlich wird, sind Erziehung und Unterricht Auftrag von Schule und können nicht eliminiert werden, ohne auf wesentliche Aufgaben von Schule zu verzichten. Sowohl im Wort Erziehung als auch im Wort Beziehung findet sich derselbe Stamm; eine Ersetzung des Wortes **Erziehung** bedeutet auch den Verzicht auf das Knüpfen tragfähiger **Beziehungen**. Bedarf es stattdessen nicht gerade in der aktuellen Zeit deutlich des Mutes, den Auftrag von Schule zur Erziehung und zum Beziehungsknüpfen klar zu benennen? Ist nicht gerade das Bekenntnis zu Erziehung **und** Beziehung ein **wesentlicher Beitrag zur Chancengerechtigkeit**, da Bildungs- und Erziehungswissenschaftler immer wieder über zunehmende Erziehungsdefizite der Elternhäuser klagen?

Ferner fordert der vds ebenso, im § 45 Abs. 1 zum alten Text zurückzukehren „Förderzentren unterrichten, erziehen und fördern Kinder, Jugendliche und Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf.“ Die Ergänzung und Erweiterung „Die Förderung umfasst auch die Persönlichkeitsbildung.“ wird begrüßt.

² **Erziehung als Auftrag von Elternhaus und Schule**, Informationen der Länder über die Zusammenarbeit von Eltern und Schule, KMK 2003

³ Laut Wikipedia ist die Pädagogik die Lehre, Theorie und Wissenschaft von der **Erziehung und Bildung** der Kinder und Jugendlichen in unterschiedlichen pädagogischen Feldern wie Familie, Schule, Freizeit und Beruf.

3. Eingangsphase der Grundschule, flexible Übergangsphase in die berufliche Bildung und Übermittlung von Daten

In der Anhörungsfassung soll § 22 Abs. 3 Satz 1 folgende Fassung erhalten: „Kinder, die zu Beginn des Schuljahres noch nicht schulpflichtig sind, können auf Antrag der Eltern in die Grundschule aufgenommen werden, wenn ihre körperliche, kognitive, emotionale und soziale Entwicklung erwarten lässt, dass sie erfolgreich in der Eingangsphase mitarbeiten können.“ Diese Formulierungen widersprechen der Philosophie der inklusiven Grundschule und insbesondere der Eingangsphase, die alle Kinder so aufnimmt, wie sie angemeldet werden, da sich die inklusive Schule den Kindern und nicht die Kinder der Institution anpassen müssen. Stattdessen setzt sich der vds für eine flexible Einschulung mindestens jeweils zum Halbjahr ein, um so allen Kindern die Möglichkeit zu geben, ihre Kompetenzen und Stärken bestmöglich zu entwickeln und dabei nicht auf einen starren Termin festgelegt zu sein.

Besonders begrüßenswert ist die Änderung in § 27 mit der Einfügung: „Wenn es im Einzelfall für die Beschulung erforderlich ist, dürfen auch Daten über Entwicklungsauffälligkeiten und gesundheitliche Störungen übermittelt werden.“ Diese Klarstellung datenschutzrechtlicher Freiräume im Interesse des Kindes wird vielfach hilfreich und unterstützend sein.

Ebenfalls besonders begrüßenswert ist in § 43 die Aussage zur flexiblen Übergangsphase ab der Jahrgangsstufe acht, die drei Jahre dauern und die Schülerinnen und Schüler auf die Berufsbildungsreife vorbereiten soll. Nach den äußerst positiven Erfahrungen mit FLEX in Schleswig-Holstein ist diese Ergänzung folgerichtig und notwendig.

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, der vds Landesverband Schleswig-Holstein, steht Ihnen selbstverständlich jederzeit für vertiefende Gespräche und Überlegungen insbesondere zu einer stärker fachlich fundierten inklusiven Bildung in unserem Bundesland zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Ehlers, Landesvorsitzende